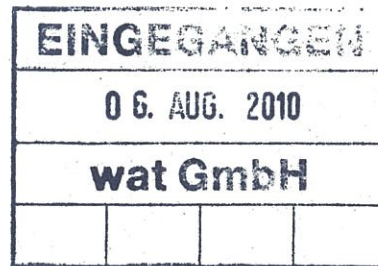




Landeshauptstadt
Mainz

Stadtverwaltung Mainz | Amt 60 | Postfach 3820 | 55028 Mainz

wat Ingenieurgesellschaft mbH
wasser- und abfalltechnik
Herrn Kehrer
Flugplatzstraße 33 a
55126 Mainz



Bauamt
Astrid Bonewitz
Abt. Denkmalpflege

Postfach 3820
55028 Mainz
Zitadelle | Bau E | Zimmer 304
Am 87er Denkmal

Tel 0 61 31 - 12 22 35
Fax 0 61 31 - 12 20 44
astrid.bonewitz@stadt.mainz.de
www.mainz.de

Mainz, 02.08.2010

**Verfüllung und Renaturierung des Steinbruchs Laubenheim
hier: Ihre E-Mail vom 23.04.2010**

Aktenzeichen: 15 40 20 L allg. V

Sehr geehrter Herr Kehrer,

wir kommen heute auf Ihre E-Mail-Anfrage vom 23.04.2010 zurück. Die Abstimmungsmaßnahmen zwischen der Landesarchäologie und der unteren Denkmalschutzbehörde haben zwischenzeitlich stattgefunden. Aufgrund der von Ihnen eingereichten Pläne und der Ortsbegehung am 15.06.2010 im Laubenheimer Steinbruch, nehmen wir zu Ihrer Anfrage wie folgt Stellung:

Nach Aussage des Landesarchäologen, Herrn Dr. Rupprecht, wurden die Gänge bzw. das Gelände seit 1988 nicht mehr betreten. Die 1987 festgestellten unterirdischen Gänge in den Abbruchwänden des Steinbruchs, wie in der Laubenheimer Chronik durch Herrn Dolata dargestellt, sind noch vorhanden. Aufgrund unzureichender und sicherheitstechnischer Begehungsmöglichkeiten sind die Gänge aber nicht mehr zu betreten.

Außer den beiden genannten unterirdischen Gängen existieren keine weiteren uns bekannten Kulturdenkmale. Die Landesarchäologie wies im Zusammenhang der Verfüllung und Renaturierung des Steinbruchs in Laubenheim ausdrücklich darauf hin, dass an der Grenze der Verfüllung eine Quellfassung existiert. Bei der Renaturierung ist darauf zu achten, dass diese Quellfassung in eine natürliche Umgebung entwässert. Beispielsweise könnte durch ein Wasserbecken das Quellwasser gesammelt und innerhalb des Naturschutzgebietes den heimischen Tieren als Tränke zur Verfügung gestellt werden.

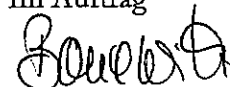
Der noch erhaltene unterirdische Gang mit Einstiegsschacht (Richtung Laubenheimer Höhe) befindet sich oberhalb der Verfüllgrenze.

Daher stehen der Verfüllung und Renaturierung des Steinbruchs in Laubenheim innerhalb der von Ihnen angegebenen Verfüllungsgrenze keine denkmalschutzrechtlichen Belange entgegen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Bonewitz